OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750779/2/Sr

Datum:
Linz, 10. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des SW, vertreten durch Rechtsanwälte HH gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 28. Oktober 2019, GZ: lb-123/1-Dr.St./hath, betreffend Abmeldung von Amts wegen nach dem Meldegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 28. Oktober 2019, Zl.: lb-123/1-Dr.St./hath, verfügte der Bürgermeisters von Braunau am Inn (in der Folge kurz: belangte Behörde) die Berichtigung des Melderegisters insofern, als der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) an der Adresse C B, polizeilich abgemeldet wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gegen den Bf betreffend der genannten Adresse bis Anfang Dezember 2019 ein Betretungsverbot bestehe und er somit an dieser Adresse nicht wohnhaft sei. Da der Bf die erforderliche Abmeldung unterlassen habe, sei von Amts wegen die Abmeldung vorgenommen worden.

2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die vorliegende Beschwerde des nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 25. November 2019.

Einleitend weist der Bf darauf hin, dass der Bescheid auf mangelhafter Sachverhaltsfeststellung fuße und eine unrichtige rechtliche Beurteilung aufweise.

Bei der Unterkunft handle es sich um die eheliche Wohnung. Aufgrund des am 25. Juni 2019 ausgesprochenen Betretungsverbotes sei ihm für den Zeitraum von sechs Monaten die Betretung der Wohnung untersagt worden. Eine Aufgabe des Wohnsitzes habe nicht stattgefunden, eine Beziehung zu dieser sei nicht gänzlich gelöst worden und in dieser würden sich noch viele persönliche Gegenstände befinden. Nach Ablauf des Betretungsverbotes beabsichtige er wieder den ständigen Aufenthalt in dieser Wohnung. Von einer Aufgabe des Wohnsitzes könne keinesfalls die Rede sein. Eine Abmeldung habe im Scheidungsverfahren für ihn erhebliche Nachteile.

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt samt Beschwerdeschriftsatz.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt.

5. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich rechtliche Fragen zu klären waren.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

III.

1. Folgende Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr.9/1992, idgF, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

„§ 1.
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(4) Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

§ 4.
(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 13.
(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 15.
(1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen."

2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der Frage der Unterkunftaufgabe nicht der Rechtstitel, der der Unterkunftaufgabe zu Grunde liegt, sondern die bloße Herstellung eines faktischen Zustandes maßgebend. Demnach ist die Aufgabe der Unterkunft mit dem Zeitpunkt gleichzusetzen, in dem die faktische Beziehung zwischen der Person und der Unterkunft, wenn auch nur vorübergehend, gänzlich gelöst wird (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. April 1984, Zl. 82/01/0019, sowie das Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. 2004/05/0221).

Entscheidend für die Abmeldung ist das faktische Verlassen der bisherigen Unterkunft und die Unmöglichkeit der Rückkehr; auf die Gründe, die dazu geführt haben, kommt es in melderechtlicher Hinsicht nicht an. Selbst eine zwangsweise Delogierung ist geeignet, die Unterkunftaufgabe zu begründen (VwGH vom 2. Februar 1983, Zl. 82/01/0209, 0301).

Beabsichtigte zivilgerichtliche Verfahren zur Erlangung allfälliger Nutzungsrechte im ehemaligen Elternhaus des Bf vermögen am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftaufgabe nichts zu ändern (z.B.: in der Form des Wiederaufnahmeverfahrens im Rahmen der Ehescheidung; vgl. VwGH vom 27. April 1984 und vom 6. März 2001).

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab (VwGH vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557). Eine Aufgabe der Unterkunft kann daher grundsätzlich nur angenommen werden, wenn aus den äußeren Umständen - etwa durch Entfernung der persönlichen Gegenstände des täglichen Gebrauches aus der Wohnung - hervorgekommen ist, dass eine Person ihre Beziehung zu der Unterkunft gänzlich gelöst hat (VwGH vom 29. September 2000, Zl. 98/02/0449, und vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108).

Da die bloße Herstellung des faktischen Zustandes maßgebend ist, ist es im Hinblick auf die Unterkunftaufgabe im Sinne des Meldegesetzes unerheblich, ob der Bf zwar die Absicht hat, die Unterkunft wieder anzunehmen, wenn er im Rahmen der angestrengten (zivil)rechtlichen Verfahren erfolgreich ist.

2.2. Dem Vorbringens des Bf folgend hatte er während des aufrechten Betretungsverbotes keine Möglichkeit zur Unterkunftnahme an der verfahrensgegenständlichen Meldeadresse.

Grundsätzlich kommt es auf die Gründe der Unmöglichkeit der Rückkehr in melderechtlicher Hinsicht nicht an. Im Hinblick auf das zuletzt gerichtlich verfügte Betretungsverbot stellt sich jedoch die Frage, ob ein einer Inhaftierung vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof führte wiederholt aus, dass durch eine Inhaftierung ein bestehender Hauptwohnsitz nicht verloren gehe (siehe VwGH vom 17. Oktober 2017, 2016/01/0011 mit Verweisen auf 16. Dezember 2008, 2007/18/0794, 23. September 2002, 2002/05/0834, und 2. September 1996, 96/11/0217).

Die Wirkungen einer Inhaftierung sind mit jenen eines Betretungsverbotes nicht vergleichbar. Nach dem Haftantritt erfolgt eine Anmeldung als Nebenwohnsitz, wobei immanent ist, dass der Häftling die Unterkunft nicht frei wählen kann. Eine Unterkunftsbegründung im Falle eines Betretungsverbotes ist naheliegend mit einer solchen nach einer zwangsweisen Delogierung vergleichbar, da die Unterkunft frei gewählt werden kann und diese, wenn auch vorübergehend den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung darstellen wird.

Nach erfolgter zwangsweiser Delogierung besteht für den Delogierten keine Möglichkeit mehr, die Wohnung als Unterkunft zu benutzen. Vorbehalte rechtlicher Natur, die der Bf als Unterkunft Aufgebender weiter verfolgen will, mögen am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftsaufgabe nichts zu ändern (vgl. auch VwGH vom 27. November 1984 und vom 6. März 2001). Im Falle der Verhängung eines Betretungsverbotes und einer anschließenden gerichtlichen Verfügung ist dem Unterkunftnehmer ebenfalls die Nutzung der Wohnung verwehrt.

Das vorliegende Betretungsverbot ist daher geeignet, die Unterkunftaufgabe zu begründen.

3. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Aufgabe der Unterkunft durch den Bf ausgegangen ist.

4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider